

Sie führte zur Abänderung der Entscheidung hinsichtlich der angeordneten Heimerziehung.

Aus den G r ü n d e n :

Das Stadtgericht hat die gesamte persönliche Entwicklung der Jugendlichen, insbesondere zu der Zeit, als deren Mutter, bedingt durch einen Krankenhausaufenthalt, nicht mehr in dem Maße wie vorher ihren erzieherischen Pflichten nachkommen konnte und die Atmosphäre im Elternhaus Störungen unterlegen war, nicht genügend aufgeklärt. So hat es nicht den Widerspruch aufgedeckt, der in dem trotzigen und ablehnenden Verhalten der Jugendlichen den Eltern gegenüber und andererseits in ihrer guten Entwicklung innerhalb der Lehrausbildung bestanden hat. Es fehlt die Klärung, warum die Jugendliche wiederholt dem Elternhaus ferngeblieben ist und bei Bekannten übernachtet hat. Es hat auch die Einstellung der Jugendlichen zu ihren Eltern nicht behandelt.

Die Klärung der vorgenannten Fragen, die insbesondere auch entscheidend dafür ist, richtige, d. h. die weitere Entwicklung der Jugendlichen positiv beeinflussende Erziehungsmaßnahmen festzulegen, erfordert eine eingehende Vernehmung der Jugendlichen selbst sowie ihrer Eltern. Der Senat hat dazu eine eigene ergänzende Beweisaufnahme durchgeführt, in deren Ergebnis folgendes festgestellt worden ist:

Die Jugendliche lebte wegen Wohnraummangels im Elternhaus bis zum Jahre 1960 bei ihrer Großmutter. Bereits zu diesem Zeitpunkt holten sie die Eltern in ihren Haushalt, in dem sie sich schnell einlebte. Entgegen der im Sachverständigengutachten getroffenen Feststellung verlief die Entwicklung der Jugendlichen auch nach dem Tod der Großmutter im Jahre 1961 weiterhin harmonisch. Sie bereitete bis zum Sommer 1966 keine Erziehungsschwierigkeiten.

Durch die von April bis gegen Oktober 1966 andauernde schwere Krankheit der Mutter kam es zu einer erheblichen Störung des Familienlebens. Die Mutter, die sich bis dahin sehr viel mit der Jugendlichen beschäftigt und auch auf eine positive Freizeitgestaltung Einfluß genommen hatte, konnte dies nun nicht mehr tun, und die Jugendliche verlor damit einen festen Halt. Da sie selbst, wie das Gutachten richtig feststellt, etwas antriebsarm ist, wußte sie nun mit ihrer Freizeit nichts mehr anzufangen. Der Vater, der, bedingt durch seinen Beruf, abends häufig unterwegs sein muß, konnte sich nicht so um sie kümmern, wie das gerade zu dieser Zeit besonders notwendig gewesen wäre. Zudem war er auch durch die Krankheit seiner Frau belastet.

Es kam zu Aussprachen sowie zu Auseinandersetzungen, als die Jugendliche einige Male später, als ihr gestattet war, nach Hause kam. Aus Angst vor diesen Aussprachen, aber auch weil sie sich schämte, ihr gegebenes Versprechen, pünktlich heimzukommen, wieder nicht gehalten zu haben, blieb sie dann in einigen Fällen des Nachts bei einer Freundin, deren Mutter verreist war. Bedingt durch diese Umstände, die in ihrem Zusammenhang gesehen werden müssen, entwickelte sich bei ihr eine trotzige und auch widerspruchsvolle Haltung gegenüber den Eltern. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß bei der Jugendlichen emotionelle Bindungen zu den Eltern fehlten oder nur eingeschränkt vorhanden waren, wie das Stadtgericht zur Begründung der Heimeinweisung mit ausgeführt hat.

Es haben — und das hat die ergänzende Beweisaufnahme klar ergeben — auch während der Zeit der Krankheit der Mutter enge gefühlsmäßige Bindungen zwischen ihnen bestanden. So hat die Jugendliche die Mutter, so oft es ihr nur möglich war, im Krankenhaus besucht, ihr aus eigenem Antrieb Geschenke mitge-

bracht und gemeinsam mit dem Vater alles getan, um den Haushalt in Ordnung zu halten. Als sie ihr erstes Lehrlingsgeld behalten durfte, hat sie die Eltern eingeladen. Die Eltern „erkauften“ sich nicht die Zuneigung der Jugendlichen, wie unrichtigerweise festgestellt worden ist. Es kann auch nicht von einer „Verwöhnungssituation“ gesprochen werden. Bis zur Jugendweihe erhielt die Jugendliche monatlich knapp 5 MDN Taschengeld, durfte dann das erste Lehrlingsgehalt für sich verwenden, worüber sie sich mit der Mutter beriet, und dann wurde dasselbe so eingeteilt, daß sie einen erheblichen Teil sparte, um sich selbst Anschaffungen machen zu können, und den anderen Teil für kleine persönliche Ausgaben verwandte.

Die Beweisaufnahme hat auch ergeben, daß die Jugendliche sehr impulsiv reagiert, aber auch, daß dies schnell wieder abklingt und ihr das Verhalten leid tut. Daraus ist auch ihre Reaktion auf eine von der Mutter erhaltene Ohrfeige zu erklären, sie hasse die Mutter. Das hatte die Jugendliche nach ihren und ihrer Eltern Angaben kurz darauf bereits vergessen und sich der Mutter gegenüber so verhalten wie vorher. Dieser Vorfall hat demnach auch nicht zu einer grundlegenden Änderung der emotionalen Bindungen geführt.

Soweit das Stadtgericht zur Begründung der Heimeinweisung dargelegt hat, daß bei der Jugendlichen ein hoher Verwahrlosungszustand bestehe, entbehrt diese Behauptung bereits im Ergebnis der in erster Instanz durchgeführten Beweisaufnahme jeder Grundlage. Sie selbst war bestrebt — wie dies auch der Sachverständige festgestellt hatte —, sich aus dem negativen Umgang zu lösen, und wollte vor allem deshalb aus der alten Umgebung heraus. Kurze Zeit nach der Einweisung in den Jugendwerkhof schloß sie sich bereits, wie die Brigadeerzieherin in der Beweisaufnahme vor dem Senat ausführte, den progressiven Kräften des Jugendkollektivs, den Mitgliedern der FDJ an, vertrat offen ihre Meinung und diskutierte sachlich über alle Probleme. Auch im Unterricht zeigte sie gute Leistungen.

Die gesamte Entwicklung der 15jährigen Jugendlichen zeigt, daß nur eine zeitweise Störung in ihrem Gesamtverhalten eingetreten war, die jedoch nicht die Anwendung der nach der JGVO schwersten Erziehungsmaßnahme erfordert. Eine Heimeinweisung hätte nur dann angeordnet werden dürfen, wenn andere Erziehungsmaßnahmen keine Veränderung des Verhaltens der Jugendlichen hätten erwarten lassen.

Die Beweisaufnahme vor dem Senat hat ergeben, daß die Mutter der Jugendlichen wieder voll in der Lage ist, ihren Erziehungspflichten nachzukommen, und das Elternhaus damit die Gewähr für ihre künftig positive Entwicklung bietet. Die Lehrmeisterin hat ebenfalls bekundet, daß die Jugendliche die unterbrochene Lehre sofort fortsetzen kann und auch seitens der Berufsschule alle Voraussetzungen für die weitere Ausbildung gegeben sind. Der Ausspruch der Familienziehung, verbunden mit konkreten Pflichten für die Eltern und die Jugendliche*, sowie die Weisung, daß

♦ Die von den Eltern der Jugendlichen und ihr selbst unterschriebene Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:

„Zur künftig positiven Entwicklung der Jugendlichen Marlies Sch. werden im Einverständnis der Eltern und der Jugendlichen folgende Maßnahmen festgelegt:

1. Die Eltern nehmen Einfluß auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugendlichen und achten darauf, ohne daß es zu einer Bevormundung kommt, daß sie Umgang mit positiven Jugendlichen pflegt.

2. Entsprechend dem Alter der Jugendlichen wird mit ihr eine Vereinbarung getroffen, bis zu welcher Zeit sie abends zu Hause zu sein hat.

3. Die Eltern werden eine gute Verbindung zur Lehrmeisterin der Jugendlichen, Frau R., halten und sind dafür verantwortlich, daß ihre Tochter in der Berufsschulausbildung eine gute Lernbereitschaft entwickelt.

4. Die Jugendliche übernimmt die Verpflichtung, sich nicht mehr in negativen Gruppierungen Jugendlicher aufzuhalten, den Eltern zu sagen, wohin sie geht, wenn sie abends die